

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 17.



den 23. April
1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Laß dir ja nicht einfallen, o Kaiser! zu glauben, daß du in dem, was göttlich ist, irgend ein kaiserliches Recht habest. Erbebe dich nicht, sondern wenn du länger regieren willst, so sei Gott unterthänig; denn geschrieben steht: Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.
Der heil. Ambrosius an Kaiser Valentinian. Epist. II, 13.

Motion des Freiherrn von Hornstein in der Ständeversammlung von Württemberg.

Diözese Rottenburg. Der hochgeborene Wortführer der katholischen Sache in unserer unglücklichen Diözese, Freiherr von Hornstein, hat seine Stimme gegen Gewissenszwang und Verletzung heiliger Verträge in der Versammlung der Abgeordneten bereits wieder erhoben und am 7. März l. J. eine Motion für Aufhebung der königlichen Verordnung von 1830 in Betreff des Schutz- und Aufsichts-Rechtes des Staates über die katholische Landeskirche entwickelt. Die Motion ist eines katholischen Freiherrn würdig. Auch hieraus erkennt man, wie die Katholiken oft da oder dort der Gewalt nachgeben, aber deshalb antikatolische Staatsverordnungen nie als rechtliche Verordnungen anerkennen. Wir sind bei Durchlesung dieser Motion an mehreren Stellen unwillkürlich an die Badener-Konferenz-Artikel erinnert worden. Die Motion lautet wie folgt.

Unterm 10. Februar 1830 wurde eine königliche Verordnung vom 30. Januar desselbigen Jahres, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechtes des Staates über die katholische Landeskirche, publizirt.

Wie bekannt, unterließ ich nicht, mein Bedenken gegen den Inhalt dieser Verordnung (schon bei der Ständeversammlung des Jahres 1830) in einem eigenen Antrage vorzubringen, und solche auf dem Landtage von 1833 unter Darlegung weiterer Motive zu erneuern.

Der zweite Landtag des Jahres 1833 war aber bloß materiellen Interessen gewidmet, und so verstrich alle diese

lange Zeit ohne Resultat für meinen Antrag, weshalb ich mich bemüßiget sehe, diesen Gegenstand mittelst eines neuen Antrags einer hohen Ständeversammlung in's Gedächtniß zurückzuführen.

Bevor ich jedoch die Hauptargumente meines Vortrages darlege, wird es nothwendig, einen flüchtigen Blick auf die historische Entwicklung unseres dermaligen kirchlichen Rechtszustandes zu werfen und denselben in seiner Reihenfolge zu betrachten.

Als erster Gegenstand der besondern Beachtung erscheint das Konkordat von 1448, welches zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Nikolaus V. zu Stande kam, und dessen allgemeine Gültigkeit im ehemaligen deutschen Reiche von Niemanden bezweifelt wird.

Dieser Zustand blieb auch, durch die Bestimmungen des Konziliums von Trient gestärkt und befestigt, die Norm bis auf den heutigen Tag, wo nicht durch neuere Verträge eine Aenderung bewirkt wurde.

Der im 17. Jahrhundert durch einen 30jährigen Krieg gestörte religiöse Rechtszustand wurde in den Bestimmungen des westphälischen Friedens und durch den bekannten Dies normalis von 1624 neu gesichert, und blieb so, trotz manchen Anfechtungen und faktischen Störungen, rechtlich unverrückt, selbst in dem sich allmählig entwickelnden Sturze des ehemaligen deutschen Reiches.

So gerechte Besorgnisse, als man zu jener Zeit für den künftigen Religionsstandpunkt der Katholiken Deutschlands hegen konnte, so war es doch dem im J. 1803 die künftigen Rechtsverhältnisse neu ordnenden Reichs-Deputations-Hauptschlusse vorbehalten, die frühern kirchlichen Rechte zu retten und zu sichern.

Wenn auch dieser Reichs-Deputations-Hauptschluß, in Verbindung mit dem darüber erstatteten Reichsgutachten und dem kaiserlichen Ratifikations-Dekrete, gebunden durch Verhältnisse und vorhergegangene Zusicherungen, die ganze Strenge des Rechtes für die katholische Kirchengesellschaft nicht bewahren konnte, so schloß er doch durch verschiedene Bestimmungen die Rechte und Freiheiten der katholischen, wie aller drei christlichen Kirchen.

Spätere Gebietsveränderungen im deutschen Reiche konnten diesen wohl erworbenen Rechten der Einzelnen und jeden Landes eben so wenig etwas präjudizieren, als die im J. 1806 erfolgte Erklärung mehrerer Reichsfürsten: „daß sie sich von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen.“

Ohne mich in weitere Erörterungen dieser geschichtlichen Thatsachen einlassen zu wollen, glaube ich nur damit bewiesen zu haben, daß die Katholiken Würtembergs mit ihren bestimmten kirchlichen Rechten zu den verschiedenen deutschen Staaten und eben so zur hohen Krone Würtembergs gekommen seien.

Seit jener Zeit nun, nämlich seit Auflösung des deutschen Reiches, in welcher eine Art kirchlichen Interregnums, wie chaotischen Staatenlebens geherrscht zu haben schien, wurde das Bedürfnis nach geregelten Verhältnissen zu allgemein gefühlt und anerkannt, als daß es nicht seine Früchte hätte tragen sollen, welchen wir namentlich die unter'm 25. Sept. 1819 zu Stande gekommene Staats-Grundverfassung verdanken.

Im ehrendsten Anerkenntnisse der Bemühungen der katholischen Mitglieder der konstituierenden Versammlung und dem edeln Sinne der übrigen Glaubensgenossen jener Versammlung für kirchliches, wie bürgerliches Recht, verdanken die Katholiken Würtembergs den einstimmigen Beschluß, dem dermaligen §. 78 der Verfassung vorzusetzen: „Eine besondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche bestimmt das Verhältniß derselben zum Staate.“

Diesem Beschlusse folgte nachstehende allerhöchste Resolution: „Da Ich in Gemeinschaft mit den übrigen protestantischen Fürsten und Ständen des deutschen Bundes, in deren Staaten sich katholische Unterthanen befinden, wegen Einrichtung und Anordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, und der hiezu zu erwirkenden Beistimmung des Oberhauptes der katholischen Kirche die Einleitung getroffen habe, so weiß Ich dem Wunsche der Ständeversammlung bei dem §. 74 nur durch folgende Fassung zu entsprechen: „Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe, nebst dem Kapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.“

Lassen Sie uns nun, ehe wir die weitem Verfassungs-Bestimmungen aufzählen, welche hieher gehören, die angezeigten Unterhandlungen, wie deren Erfolg berühren, um

auch hier den geschichtlichen Theil unseres dermaligen Religions-Standpunktes zu betrachten.

Die nun größtentheils die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Staaten versammelten für die Vorarbeiten des eben bezeichneten wichtigen Zweckes eine Kommission zu Frankfurt am Main.

Die wohlwollenden Absichten der hohen Staatsregierungen, welche sich in dieser Kommission bethätigen sollten, wurden von den Hoffnungen aller Katholiken begleitet, und mit gespannter Erwartung sah man dem ersten Lebenszeichen dieser Kommission entgegen. Aber leider wurde man nur zu bald gewahr, daß diese Kommission sich in vollkommenem Mißverständnisse ihrer Aufgabe befand, denn statt von den, der katholischen Kirche eigenthümlichen, mithin gegebenen und unantastbaren Grundsätzen, deren richtigen Folgerungen und den bestehenden Rechtsverhältnissen auszugehen, wollte diese Kommission, der Eröffnungsrede ihres Vorstandes gemäß, sich berufen glauben, über die tiefsten Materien konfessioneller Eigenthümlichkeiten, wie z. B. über das Wesen des Katholizismus und über das Verhältniß des Papstes zur Kirche, zu berathen, und sich gleichsam auf den Standpunkt von Kirchenreformatoren zu stellen.

Die Eröffnungsrede dieser Kommission glich nichts weniger als dem Ausdrucke übereinkünftlicher Gesinnungen. Ja wenn es die Absicht hätte sein können, zu verhindern, daß die dankenswertheste Fürsorge der hohen Staatsregierungen für ihre katholischen Unterthanen mit den pflichtgetreuen Rücksichten des Oberhauptes der Kirche sich in keiner Vereinigung manifestirte, so würde man wohl schwerlich anders haben handeln können, da, kaum ist es glaublich und öffentlichen Schriften zufolge leider doch wahr, die Kommission förmlich beschloß:

- a) Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben wolle, sollen weggelassen und nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden, und
- b) wo man eher mit dem Einzelnen der Anwendung, als in ausgesprochenen Prinzipien Nachgeben erwarten kann, Jenes mehr als Dieses zu betreiben.

Ob die gesammte Arbeit dieser Kommission, welche ein neuerer Schriftsteller die Magna Charta servitutis der katholischen Kirche nennt, dem damals die Kirche regierenden Papste Pius VII. vorgelegt wurde, ist mir weniger bekannt, als dessen abweisende Erklärung über 44 §§. dieser sogenannten Pragmatik, wobei der Papst aber den 10. August 1819 erklären ließ: „Sollten Se. Heiligkeit gegen alles Erwarten das Mißvergnügen haben, zu sehen, daß von vereinten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes die beiliegenden Modifikationen, welche in diesen Blättern auseinandergesetzt, zurückgewiesen werden, so macht in diesem Falle der heil. Vater, in seinem lebhaftesten Wunsche, dem dringendsten Bedürfnisse der Gläubigen, nämlich dem: ihre Seelenhirten zu haben, abzuhelpen, und in beständiger Beziehung auf das, was in Betreff der regelmäßigen Einrichtung der kirchlichen Sachen in diesen Staaten bis jetzt gesagt worden ist, den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete

neue Begränzung der Diözesen in Vollzug zu setzen, um hienach in gutem Einverständnisse den Kirchen weiter vorzusehen.“

Diesem Vorschlage folgte die Bulle „Provida solersque“ v. J. 1821, deren Ausführung aber erst durch eine weitere Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom J. 1827 zu Stande kam, welche beiden Bullen unter'm 24. Oktober des letztern Jahres von Staatswegen publizirt wurden.

Nach bekannten Begriffen von ungekränkter Religionsfreiheit hätte man erwarten sollen, daß mit der neuen Begränzung der Diözesen und Aufstellung der Kirchenregierungs-Organen alles erreicht gewesen wäre, was zur Belebung des kirchlichen Verkehrs nöthig war. Von all' diesem aber sah man wenig oder nichts.

Der kirchliche Verkehr blieb vor wie nach der bevorzundete, ewig beaufsichtigte! Nicht einmal die Publikation der päpstlichen Bullen überließ man dem andern Ortes so oft und hochbelobten erz- und bischöflichen Regierungsrechte, und statt der zu erhoffenden Erzielung weiterer Uebereinkünfte über die kirchlichen Angelegenheiten wurden die trauernden Gemüther der katholischen Unterthanen Würtembergs neben andern frühern Bestimmungen und Einrichtungen durch den Inhalt der, wie vorbemerkt, erlassenen Verordnung vom 30. Januar 1830 um so mehr gänzlich darnieder geschlagen, als diese Verordnung gegen die in diesen Bullen angeführte dermalige Kirchenverfassung und die zugesicherte Verbindung mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche anstößt.

Doch auch davon wollen wir heute absehen, und bloß die fernern, hieher bezüglichen Bestimmungen unserer Staats-Grundverfassung betrachten. Neben der bereits angeführten vollen Anerkennung des katholischen Kirchenrechtes, wodurch dieses ein integrierender Theil unserer Staats-Grundverfassung geworden ist, wurden noch folgende Verfassungsbestimmungen aufgenommen: Im §. 70 freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß der Kirchen-, Schul- und Armenfonds; im §. 71 die verfassungsmäßige Autonomie einer jeden Kirche in Betreff der innern Angelegenheiten; und vor Allem im §. 24 und 27 ungestörte Gewissensfreiheit für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion; welsch' Alles die mehrbemeidte Verordnung aber entweder beschränkt oder ganz vernichtet.

Man wird vielleicht behaupten wollen, das im §. 72 der Verfassung aufgestellte Schutzrecht des Königs über die Kirchen rechtfertige die in Frage stehende Verordnung. Allein man irrt mit dieser Behauptung sehr. Viele §§. dieser Verordnung enthalten das Gegentheil eines Schutzes für die Kirche, und wenn es auch dem nicht so wäre, so sind sie durch keine authentische Erläuterung der Verfassung, welche gemäß dem §. 88 derselben mit den Ständen zu verhandeln ist, gegeben.

Auch ein Aufsichtsrecht des Staates kennt die Verfassung. Allein sie bestimmt und beschränkt dieses Recht in der unverzüglich folgenden Erläuterung dahin: daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und

Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden dürfen, und spricht dieses Recht erst dann aus, nachdem sie die ungestörte Gewissensfreiheit des Staatsbürgers, die freie öffentliche Religionsübung und die kirchenverfassungsmäßige Autonomie einer jeden Kirche anerkannt hat.

Wenn also die Kirchen durch die Staats-Grundverfassung frei in ihrer öffentlichen Religionsübung und frei in der jeder der Kirchen kirchenverfassungsmäßig zustehenden Autonomie in Betreff der innern Angelegenheiten anerkannt wurden, so folgt von selbst, daß die ebenfalls verfassungsmäßige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes nur mehr auf kirchliche Verordnungen in Betreff äußerer Angelegenheiten passen kann.

Die Verfassung räumt im §. 89 auch dem Könige das Recht ein, die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen ohne Mitwirkung der Stände zu treffen.

Aber die in Rede stehende Verordnung handhabt kein bestehendes verfassungsmäßiges Gesetz, sondern enthält Bestimmungen, welche dem wahren Buchstaben der Verfassung widersprechen. Sie stellt Sätze auf, welche mit dem garantierten katholischen Kirchenrechten unvereinbar sind. Sie bestimmt, worin und wie weit der Staats-Bürger derselben anhängen dürfe, und organisirt eine neue katholische Kirche, welche sie ganz natürlich, aber sehr konsequent, mit dem Namen Landeskirche, einer Benennung, welche die Territorial-Marke zur Glaubensgränze stempelt, bezeichnet. Die Verordnung hebt ferner die Verfassung der katholischen Kirche ganz auf, wie deren Autonomie; macht das Recht zu lehren und zu strafen von der Willkühr der Regierung abhängig; trägt das Lehramt, welches eines der wesentlichsten Elemente einer religiösen Konfession ist, auf die Regierung über, indem sie die Ausbildung der Religionslehrer und die Wahl der kirchlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. der Dekane, größtentheils von der Regierung abhängig macht; unterwirft die inneren kirchlichen Verordnungen und Gesetze, die Verkündigung der religiösen Doktrin, der Regierung, und räumt dem jeweiligen katholischen Kirchenrathe und dem evangelischen Ministerium des Kultus das Recht und die Möglichkeit ein, diese Verkündigung zu hemmen.

So wie nun diese Verordnung die kirchlichen Verfassungsbestimmungen aufhebt oder beschränkt, so wendet sie sich in gleicher Beziehung gegen die jedem Staatsbürger, also auch dem katholischen, zugesicherte Gewissensfreiheit.

Vermöge der vom Staate anerkannten Gewissensfreiheit steht es jedem Staatsbürger frei, sich einer andern Konfession, ja vielleicht nicht einmal bestimmt Einer derselben zuzuwenden, und ich halte es wahrhaft für ein Glück für den Einzelnen, wie für die betreffende Konfession, wenn er dies thut, und nicht seine Privat-Weisheit, Privat-Ansicht und Absichten als Richterin über seine Konfession aufstellen und sie denselben unterwerfen will. Wenn dies aber Gewissensfreiheit ist, so muß auch das Gewissensfreiheit sein,

seinen konfessionellen Eigenthümlichkeiten, Formen und Ansichten durchweg und ohne Störung anhängen zu können, und vermöge dieser Gewissensfreiheit sich weder von seinen konfessionellen Verpflichtungen und Rechten, und namentlich nicht von dem Punkte der katholischen Einheit, dem obersten Gewissensrichter, dem Papste, wie es die Verordnung will, trennen zu lassen.

Will man einen recht klaren Blick in die folgenreiche Tiefe dieser Verordnungsbestimmungen werfen, so braucht man nur den Fall zu setzen, es würde der Versuch gemacht, die politische Sozietät, welche sich als Staat darstellt, in solche Stellung zur religiösen, d. h. einer Kirche, zu versetzen; wer würde dann noch von Autonomie des Staates, von selbstständiger Leitung der politischen Angelegenheiten durch den Landesherrn, überhaupt von politischer Freiheit reden können?

Ich habe nun in Wenigem zu zeigen gesucht, daß die Verordnung weder formell noch materiell unserer Verfassung gegenüber zu Recht bestehen kann, im mildesten Sinne genommen, eine authentische Interpretation des Schutz- und eine Ausdehnung des Aufsichtsrechtes über die Kirchen (welch' Beides, wie schon früher bemerkt, entweder nur nach §. 88 der Verfassung als authentische Erläuterung, oder im Wege der Verfassungsveränderung geschehen kann) zu nennen ist.

Indem ich nun die hohe Versammlung zu Erwägung meines Antrages bittend auffordere, trete ich sowohl als Wortführer der Katholiken und der kath. Konfession, welche durch diese Verordnung insbesondere beeinträchtigt ist, als auch als Sachwalter der Gewissensfreiheit sämmtlicher, also auch der katholischen Staatsangehörigen, auf, und stelle im Namen der Gewissensfreiheit, welche man im Jahre 1836 und bei unserer Verfassung anzurufen, nicht genöthigt sein sollte, und im Namen der Verfassung, dem Paniere der gesetzlichen Freiheit und des Rechtes, welche wir Alle heilig zu halten beschworen haben, treu meinem Eide, den Antrag, zu beschließen:

die Regierung zu bitten, die Verordnung vom 30. Jan. 1830, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechtes des Staates über die katholische Landeskirche, als den Bestimmungen der Verfassung entgegen, aufzuheben.

August Frhr. v. Hornstein.

Bibelverbreitung der Protestanten unter Katholiken.

Seit vier Jahren besteht im Kanton Bern eine sogenannte evangelische Gesellschaft, welche sich mit Ausbreitung des Protestantismus beschäftigt. Alljährlich wird in ihrer Jahresversammlung über ihre Leistungen Bericht erstattet. Herr Kandidat Fellenberg sagte in der diesjährigen Versammlung über die Verbreitung der Bibelübersetzungen von

Luther, van Es, Gofner, Martin und Osterwald, daß diese geschehe durch gewöhnlichen Verkauf und durch Bibelablagen.

„Ein dritter Weg, auf welchem die heil. Schrift verbreitet wird, ist derjenige des Kolportirens oder der Bibelträgerei in den katholischen Kantonen der Schweiz, von welcher Unternehmung schon im vorjährigen Bibelberichte weitläufiger ist gesprochen worden. Leider hat dieses Werk im verflossenen Gesellschaftsjahre viele Störungen erlitten und Hindernisse gefunden, so daß mehr von Widerwärtigkeiten als von glücklicher Vermehrung der Thätigkeit der evangelischen Gesellschaft auf diesem Arbeitsfelde zu melden ist. — Zur Zeit unserer vorjährigen Jahresfeier befanden sich die beiden Bibelträger J. und M. in Luzern. Sie haben während des verflossenen Winters fortgefahren, den Kanton Luzern in allen Richtungen zu durchwandern und Bibeln zu vertheilen; auch machten sie einen ersten Versuch, in einem Bezirke des Kantons Schwyz für den gleichen Zweck thätig zu sein, indem sie in Rüfnacht und der Umgegend ungestört Bibeln und N. Testamente feil boten.“

„Wir erfreuten uns an dem gesegneten Fortgang dieses Unternehmens, als plötzlich jene beiden jungen Männer beehrten, ihres Dienstes entlassen zu werden und zu ihrem frühern Berufe als Handwerker zurückzukehren. So trat für einige Monate Stillstand ein im Werke der Bibelverbreitung im Kanton Luzern. Doch boten sich bald zwei andere Männer dem Bibelkomité an, um als Werkzeuge des Herrn die Lücke auszufüllen, welche der Austritt des J. und M. gebildet hatte; Sch. (von Gmeis bei Höchstetten) und D. H. (aus dem Kanton Luzern gebürtig). Im Brachmonat verreiseten sie von hier aus nach Luzern, mußten aber dort einige Zeit unthätig bleiben, weil ihre Patente als Bibelverkäufer nur nach Zögerungen ihnen ertheilt wurden. Sie fiengen damit an, in Luzern selbst, bald auch in allen Markttorten des Kantons die heil. Schrift feil zu bieten; aber mit Bedauern mußten sie wahrnehmen, wie gering die Nachfrage nach diesem kostbaren Kleinod und wie groß die Abneigung gegen alles dasjenige sei, was nur von ferne dem alt-katholischen Glauben gefährlich zu werden droht. — Zu unserm großen Leidwesen konnten die beiden Bibelträger Sch. und D. H. nicht lange Zeit gemeinschaftlich wirken, weil Mishelligkeiten zwischen ihnen eintraten, in Folge welcher das Bibelkomité genöthigt war, andere Maßregeln zu ergreifen, und die beiden Bibelträger zur Ausgleichung hieher zu bescheiden. Daraufhin entschloß sich D. H., dem Lebensberuf als Bibelträger der evangelischen Gesellschaft zu entsagen, und Sch. blieb für einige Zeit allein auf dem weiten Arbeitsfelde der Bibelverbreitung im Kanton Luzern. Gegenwärtig hat sich ein theurer Mitschrift, J. D. von Sinneringen,

an Sch. angeschlossen, um Hand in Hand mit ihm für die Verbreitung der heil. Schrift unter Katholiken thätig zu sein. — Die Zwischenzeit zwischen dem Abgange D. H. und der Ankunft des J. B. hat Sch. benützt, um einen Versuch zu machen, in den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden zu kolportiren. Allein das Ergebnis dieser Unternehmung ist eben nicht sehr ermutigend, indem dort sowohl die bürgerlichen Behörden als auch die Geistlichkeit und die öffentliche Stimmung dem Worte Gottes den Eingang verschließen. Im Kanton Uri war Sch. eben im Begriff, den Anfang zu machen mit Vertheilung Neuer Testamente, als er aufgefangen und nach zweitägiger Haft genöthigt wurde, den Kanton zu verlassen. Die Bewohner von Inner-Schwyz sind so sehr erbittert gegen jeden, der ihren alt-katholischen Glauben zu untergraben sich erkühnt, daß es ein höchst unkluges Unternehmen wäre, dort einen Versuch zu Verbreitung der heil. Schrift machen zu wollen*.)“

„Im Kanton Unterwalden fand Sch. keine offenbare Feindschaft, aber große Gleichgültigkeit gegen das Wort Gottes, so daß er nichts ausrichten konnte. Doch sollen wir die Hoffnung für die kleinen Kantone nicht aufgeben, indem sowohl in Schwyz als in Stans und im Kanton Uri solche Männer sich befinden, die von sich aus thätig sind, N. Testamente unter das Volk zu vertheilen und dadurch den Hunger nach der göttlichen Wahrheit zu erwecken. Wenn dann einmal die Begierde nach dem Worte des Lebens allgemeiner wird geworden sein, so wird auch der Herr, auf den wir bauen, den Bibelträgern die Thüren öffnen, die einstweilen noch verschlossen sind, und auch jene lachenden Thäler werden einst erfüllt werden mit dem theuern Evangelium unseres Herrn Jesu Christi. Es bleibt nun noch zu erwähnen übrig ein Versuch, den die evangelische Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Vereine christlicher Personen in St. Gallen gemacht hat, um unter den Katholiken des Kantons St. Gallen das Wort Gottes durch Bibelträger zu verbreiten. Zu dem Endzweck sind voriges Spätjahr zwei Männer, M. und L., von hier abgereist, um von St. Gallen aus als Bibelträger thätig zu sein. Allein dieser Versuch ist gescheitert, indem M. aus Altersschwäche die Beschwerden seines neuen Berufes nicht ertragen konnte, L. hingegen des Dienstes entlassen werden mußte, nachdem er eine kurze Zeit mit Erfolg gearbeitet hatte, weil er sich eher berufen glaubte, als Evangelist (!) im Kanton Appenzell zu wirken. Das Werk der Bibelverbreitung unter den Katholiken der östlichen Schweiz ist einstweilen von unserer Gesellschaft aufgegeben und den Bemühungen jenes Vereins christlicher Personen in St. Gallen überlassen worden. Durch zweijährige Erfahrung

*) Die Verbreitung solcher Bibelübersetzungen wäre also doch nach dem eigenen Geständnisse dieses protestantischen Pastors ein Unternehmen für Untergrabung des alt-katholischen Glaubens!

belehrt, wie zahlreich und gefährlich die Klippen sind, an welchen die Thätigkeit der Bibelträger in entferntern Gegenden so leicht scheitert, hat unser Bibelkomité den Bibelträgern, die es aussendet, zur Pflicht gemacht, nebst einer genauen Rechnung über den Verkauf und Erlös der heil. Schriften — auch noch ein Tagebuch zu führen über ihre ganze Thätigkeit und dieses Tagebuch allmonatlich einzusenden, damit das Bibelkomité wisse, an welchen Orten, auf welche Weise und mit welchem Erfolge der Bibelträger jeden Tag des verflossenen Monats thätig gewesen sei. Ferner wurde der Beschluß gefaßt, daß die Bibelträger allvierteljährlich nach Bern kommen sollten, um sich zu erholen, durch die Gemeinschaft mit den Kindern Gottes zu erbauen und auch mündliche Rücksprache zu nehmen mit den Vorstehern der evangelischen Gesellschaft über das ihnen anvertraute Werk. Es sollen auch in Zukunft einzelne Mitglieder des Bibelkomité die Bibelträger auf ihrem Arbeitsfelde unangemeldet besuchen und Augenzeugen werden von der Art und Weise, wie sie den ihnen übertragenen Beruf ausüben. So hoffen wir mit des Herrn Hülfe, das Werk der Bibelverbreitung in katholischen Kantonen wieder beleben und der unangenehmen Nothwendigkeit entgehen zu können, durch persönliche Mißgriffe und Mängel der Bibelträger in der regelmäßigen Führung des wichtigen Geschäftes gestört zu werden, das uns der Herr anvertraut hat.“

„Es werden vielleicht mehrere unter uns, geliebte Zuhörer, den Wunsch hegen, etwas von den Früchten zu erfahren, welche die Bibelverbreitung der evangelischen Gesellschaft bereits hervorgebracht habe. Allein hievon weiß das Bibelkomité wenig zu melden, und es ist ihm auch keineswegs darum zu thun, alsobald Früchte wahrzunehmen, sondern nur reichlich auszustreuen. Der Saame des Wortes Gottes muß zuerst Wurzel fassen, dann keimen, dann das Kraut und die Aehren und nur zuletzt den vollen Waizen in den Aehren hervorbringen.“

„Wenn aber unsere Bibelträger noch nicht von Früchten reden können, die der Saame getragen habe, den sie auszustreuen angefangen haben, so können sie hingegen desto mehr sprechen von der Erfahrung, die auch sie zu machen vielfache Gelegenheit hatten, daß nämlich auf dem großen Acker der Welt sich überall das Gleichniß Christi vom vierfachen Boden wahr zeigt. Die Einen sind ganz gleichgültig für das Wort Gottes, die Andern werden durch die Menschenfurcht bald abwendig gemacht vom rechten Gebrauche der heil. Schrift, die Dritten ersticken die Funken der göttlichen Wahrheit, welche ihnen das Evangelium bringt, in den Sorgen und Freuden dieses Lebens, und nur sehr gering ist die Anzahl derjenigen, die den Saamen des Wortes Gottes in einem feinen Herzen empfangen und bewahren und zu ihrer Zeit Früchte tragen zum ewigen Leben. Um so mehr erfreut es dann einen Träger des

göttlichen Wortes, wenn er hier und da einen solchen lockern Boden findet, in den er hoffnungsvoll sein Samenkorn niederlegen kann, nachdem er ganze Tage nichts als gleichgültige Menschen oder Verächter des Bibelwortes angetroffen hat. Diese Freude wurde dem Bibelträger Sch. zu Theil, als er den 14. Heumonath ganz niedergeschlagen über die Bramegg nach Luzern gieng. Er schrieb damals: „Heute habe ich einem 14 Jahre alten Knaben ein N. Testament verkauft. Als ich ihm eines anbot, sagte er mir: Hätte ich doch nur Geld, so wollte ich gerne das Buch kaufen. Auf meine Frage, ob er denn gar nichts habe, weil ich ihm das Buch auch zu halbem Preise verkaufen dürfe, geht er in das Haus und kehrt bald betrübt zurück mit der Nachricht, daß er das Buch nicht kaufen könne, weil die Magd ihm einige Schillinge schuldig sei, und jetzt nicht ihre Schuld ausbezahlen wolle, und er nicht genug besitze, um das Geforderte zu geben. Ich fragte ihn, ob er denn gar nichts habe, und er antwortete: Nur sechs Kreuzer, aber das wird wohl zu wenig sein. Nun, erwiderte ich ihm, weil ich sehe, wie begierig du nach dem Buche bist, so gebe ich es dir, und du giebst mir dafür, was du kannst. Woller Freuden entfernte sich der Knabe und suchte alles zusammen, was er finden konnte, und brachte mir endlich zwei Bagen, indem er ausrief: Seht habe ich noch mehr, als ich gewußt habe. — Gerne hätte ich ihm das N. Testament geschenkt, aber ich bin überzeugt, daß er willig den letzten Kreuzer dafür aufgeopfert hat und daß das Buch nur desto größern Werth für ihn haben wird. Ich unterrichtete ihn, wie er dasselbe lesen solle, nämlich unter Gebet und Anrufung des heil. Geistes. — Nach einer halben Stunde traf ich einen armen Jüngling mit zerrissenen Schuhen an und bot ihm das N. Testament zum Kaufe an. Begierig nahm er es in die Hand und sprach: So eines hätte ich längst schon gerne gehabt; der Handwerkermeister, bei dem ich gearbeitet habe, hatte ein solches und darin habe ich oft gelesen; wenn ich jetzt doch nur Geld hätte, um es zu kaufen. Ich gab es ihm zum Geschenke, und ertheilte ihm auch eine Anweisung, wie er dasselbe lesen solle, die er mit Aufmerksamkeit anhörte.“

Es braucht eben nicht viel, um die Worte des protestantischen Pastors im gehörigen Sinne zu verstehen. Wir fügen hier nur bei, daß selbst die protestantische Regierung von Baden (das Bezirksamt Lörrach) in einem Schreiben an die Basler-Bibelgesellschaft vom 9. April 1836 dieses Kolportiren von Bibeln und andern Schriften auch in protestant. Gemeinden verboten hat, und jedem, der solche über die Grenzen bringt, sie durch die Gensdarmen wegnehmen läßt.

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Die zahlreichen Petitionen, welche der vielen Hemmungen ungeachtet von allen Seiten des Kantons

zu Gunsten der Katholiken im Jura an den Staatsrath eingesendet worden sind, beweisen, daß der Kanton in Religionsfachen von keiner Reform wissen will. Der Staatsrath von Freiburg hat als Antwort auf diese Petitionen an das Volk eine Proklamation erlassen, worin er seine Verwunderung ausdrückt, daß das Volk wegen der Religion in Besorgniß stehe, da ja er (der Staatsrath) die Pflicht der Sorge für die Erhaltung der Religion als seine Sache betrachte. Allein diese Proklamation, worin von „Ausstreuerung aufreizender Schriften“, „aufrührerischen Rufen“ und „Aufpflanzung von Zeichen der Empörung“ und „einem ehrwürdigen Mantel“ gesprochen wird, „um bloß menschliche und politische Zwecke zu decken“, und worin alles Recht der Bernerregierung hingegeben ist, — diese Proklamation hat das Volk so wenig beruhigt, daß eine große Gemeinde, welche früher für unnöthig erachtet hatte, wie andere Gemeinden eine Petition einzusenden, nun nach dieser Proklamation eine solche dem Staatsrathe eingesendet hat. Der hochwürdigste Bischof in Freiburg hat seinerseits folgendes Kreis Schreiben an alle Dekane und Pfarrer seiner Diözese erlassen:

Titl.

Wir haben Ihnen, so wie allen Gläubigen Unserer Diözese, in Unsern Fastenmandaten der drei letzten Jahre von den feindlichen Absichten gesprochen, welche die Gegner unserer heil. Religion verfolgen.

Unsere Besorgnisse waren nicht grundlos, und Unsere Ahnungen trügten uns nicht. Im Innern der Schweiz und anderwärts organisiert, durch einige Erfolge kühner geworden, hat die Auflehnung gegen die katholische Kirche und ihren göttlichen Stifter von Jahr zu Jahr Fortschritte gemacht, und wer mag Uns bürgen, daß alle Theile Unserer Diözese gegen diese Gefahren gesichert sind?

Um dieselben hiegegen zu schützen und den köstlichen Schatz des Glaubens unter uns unverfehrt zu bewahren, so wie auch um Gottes Barmherzigkeit jene Völker zu empfehlen, die man jetzt aus dem Schooße der Kirche hinwegzuführen sucht, sehen Wir es als eine Pflicht Unseres Hirtenamtes an, zu verordnen und zu empfehlen, was folgt:

1. Sie werden an drei unmittelbar oder wenigstens nahe auf einander folgenden Sonntagen Unsere Fastenmandate von 1834, 1835 und 1836 verlesen und dabei nur auslassen, was sich lediglich auf die Fastenverordnungen bezieht.
2. Nach beendigtem Hochamte werden Sie alle Sonntage und gebotenen Festtage vor dem heiligsten Altarsakramente drei Vater Unser und Ave Maria und die Orationen de SS. Sacramento, de Beata: Concede und pro Ecclesia: Ecclesiae beten und nach gewöhnlichem Ritus den Segen geben.

3. Bei jeder Messe werden Sie, mit Ausnahme der hohen Festtage, den übrigen Orationen noch die pro Ecclesia jedesmal beifügen.
4. Wir empfehlen den Gläubigen, in der gleichen Absicht besondere Gebete zu verrichten und öfters zum Tische des Herrn zu gehen.

Empfangen Sie, theure und ehrwürdige Mitarbeiter, die Versicherung Unserer väterlichen Liebe und aufrichtigen Ergebenheit.

Gegeben zu Freiburg, den 13. April 1836.

+ Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.

Luzern. In neuester Zeit ist durch einige Zeitungsblätter dem Publikum eine Geschichte, betreffend den hochw. Pater Paulin (Johannes Müller von Willmergen, Kantons Aargau), übergeben worden, die wir, weil nicht der Wahrheit gemäß, hiemit aus sicherer und zuverlässiger Quelle durch folgende geschichtliche Darstellung berichtigen.

P. Paulin trat im Jahre 1816, in seinem 25sten Lebensjahre, in den Orden der ehrw. W. Kapuziner zu Freiburg, wo er frei und ungezwungen seine heiligen Ordensgelübde ablegte. Nach vollendeten höhern Studien wurde er nach und nach Mitglied mehrerer Klöster, wie Frauenfeld, Baden, Appenzell und des Hospitiiums von Chur, von welchem letztern Orte er, seine Entlassung verlangend, 1830 nach Bremgarten versetzt wurde. Allein, weil ziemlich geistesarm und bei ziemlich guter Gesundheit Schwächlichkeit vorschüßend, zeichnete er sich nicht durch Thätigkeit aus. Im Sommer des Jahres 1834 entzog er sich zum Leidwesen der Familie von Bremgarten ganz eigensinnig jeder seelsorglichen, priesterlichen oder klösterlichen Verrichtung, so zwar, daß er, ungeachtet aller ihm gemachten Vorstellungen und erwiesenen Liebe von Seite seiner Mitbrüder, nicht mehr zur Lesung der heil. Messe konnte bewogen werden. — Im folgenden Herbst wurde P. Paulin in das Kloster zu Schüpfheim beordert und zwar in der Absicht, um durch diese Veränderung ihn wieder in ein taugliches Ordensmitglied umzuwandeln. Allein im November verließ er ohne Ursache und ohne die mindeste Beleidigung von seinen Mitbrüdern zu Schüpfheim erlitten zu haben, wie er oft selbst bekannt haben soll, sein Kloster und gieng zu seinen Schwestern nach Willmergen. Auf höhere Weisung ließ der hochw. P. Guardian von Bremgarten den aus dem Orden Ausgetretenen einholen, ihn in einer Chaise nach Luzern führen, wo damals gerade der hochw. P. Provinzial sich aufhielt. Dem Geiste Jesu gemäß wurde das verirrte Schaf mit Güte und Liebe von allen Mitgliedern der Familie auf dem Wesemlin aufgenommen. Er wurde wie ein neu angekommener Gast behandelt; der P. Provinzial ließ ihn sogar fortwährend neben sich am Tische sitzen, obgleich ihm wegen seines Vergehens durch die Ordensvorschriften der unterste Platz angewiesen war. Nach Verlauf von acht Tagen entließ ihn der P. Provinzial mit einer brüderlichen Ermahnung, und schickte ihn nach Schüpfheim zu

seinen fernern Verrichtungen zurück. Aber schon i. J. 1835 wagte er den zweiten Austritt ohne die geringste erlittene Kränkung weder von Seite seiner Obern noch von Seite der ehrw. Familie, die er nachher oft selbst gerühmt hat, daß sie so große Geduld mit ihm getragen. Er gieng wieder zu seinen Schwestern, und schwärmte einige Zeit, wie nach seinem ersten Austritte, im Freienamte und im Fricthal herum, Geistlichen und Weltlichen zur Last. Auf Verordnung des hochw. P. Provinzials — den in solchen Fällen so zu handeln die Ordensgesetze verbinden — brachte man ihn in die Kustodia, d. h. in die Verwahrung, nach Baden. In dieser Verwahrung brachte er den Sommer von 1835 zu, wo ihm sowohl gute und gesunde Nahrung als auch geistliche Hülfe gereicht wurde, wie der damalige Klostervorsteher und Stadtprediger P. Cosmas bezeugen kann.

Im Herbst bestimmten ihn die Provinzobern nach ausgestandener erster Strafe und auf versprochene Besserung nach Altdorf, in eines der schönsten und angenehmsten Klöster der Schweiz. Ein Ordensbruder gieng mit ihm nach Brunnen, wo er sich demselben listig entzog und zum dritten Male zu seinen Schwestern floh; nach seiner Aussage gieng er dies Mal zu den Herren Doktoren Hüßler zu Lenzburg und Stappfer zu Königsfelden, sie bittend, ihm zu helfen, indem er magnetisirt sei. Weil nun P. Paulin bald allen Menschen, die ihn kannten, seine eigenen Schwestern und Verwandten nicht ausgenommen, zur Last war, und weil die Lektoren der an sie gestellten Aufforderung, nämlich das Ordenskleid nach Bremgarten zu senden, nicht entsprechen wollten; so kam er zur bessern Verwahrung nach Luzern auf das Wesemlin, wohin er auch seine abgestumpften Nägel brachte, die er aus unschicklicher Gewohnheit abzunagen pflegte. Als die Kälte zunahm, gab man ihm im Dezember eine warme Zelle über dem Refektorium neben den übrigen Patres, was auch schon früher war für genügende Wärme hinreichend geforgt worden. Jedes Mitglied der Familie konnte ihn täglich und stündlich besuchen; P. Optat, Vikarius und Hofprediger, und P. Protasius, Lektor, ließen es sich vorzüglich angelegen sein, mit freundschaftlicher Theilnahme den Verirrten zu gewinnen und ihn zu bewegen, auf die rechte Bahn wiederum einzulenken. Man gab ihm verschiedenartige Bücher zur Belehrung, Erbauung, Zerstreung und Unterhaltung. Die ehrwürd. Familie bot Allem auf, aus ihm, wo möglich, wieder ein taugliches Ordensmitglied zu machen. Aber er hörte auf keine Ermahnungen, auf keine Bitten, auf keine Trostgründe, ja er vergalt oft seiner liebevollen Wohlthäter Mühe und Verwendung mit schändem Undank. Es wurden ihm die nämlichen Speisen, welche das ganze Konvent bekam, gereicht; aber er entschloß sich doch im Monat März i. J., ganz und gar keine Speisen mehr zu sich zu nehmen, welchen fürchterlichen Entschluß er auch zum Theil 9 Tage lang ausführte. Während dieser Zeit wurden, so zu sagen, von allen Mitgliedern der Familie alle Kräfte der Beriesamkeit und der Ueberzeugung aufgeboden, um ihn von seinem Entschlusse abzubringen. Man berief den Herrn

Klosterarzt S. Elmiger, dessen Kredit zu Stadt und Land allbekannt ist. Bei dem Besuche des Arztes erklärte sich ihm P. Paulin für magnetisirt u. dgl. Herr Elmiger wollte ihn zum Essen bereden, aber umsonst. Zu wiederholten Malen besuchte ihn der Arzt, fand aber nicht nöthig, ihm Medicinen zu verordnen, wohl aber wendete er alle Kräfte an, ihn zum Essen, man möchte sagen, zu zwingen, und seiner Anstrengung gelang, was die Mitbrüder des Unglücklichen mit größter Mühe umsonst versucht hatten. Nach Entfernung des Arztes verlangte P. Paulin Bier, und sogleich wurde es ihm gereicht. Er nahm auch in folgender Zeit wieder Speise zu sich. Man führte ihn in's Konvent, gieng mit ihm im Garten spaziren; er steng, obschon mager und kränklich aussehend (was von ihm bezweckt worden), wiederum sich zu erholen an. Eine Zelle gegen den Garten wurde ihm eingeräumt. Die ehrw. Patres und Brüder hatten alle eine recht große Freude; sie lebten der Hoffnung, Paulin werde wieder hergestellt.

Am Morgen des Charfreitags spazirte P. Paulin bis 9 Uhr im Konvent. Weil nun an diesem Tage, wie bekannt, nach geendigtem Gottesdienste in der Hofkirche die Klosterkirche auf dem Weseplin stark besucht wird und der Zutritt in's Kloster ungehindert offen steht, so gab man dem P. Paulin den Rath, sich bis zum Mittagessen in seine Zelle zu begeben, um nicht anstößig zu sein. Er gehorchte, rief aber nach einer kleinen Weile einigen im Garten spazirenden Herren zu: „Kommet doch herauf und entlasset mich, ich bin in Verhaft.“ Nachmittags des gleichen Tages kamen nun ganz unerwartet Herr Staatsanwalt Kopp und Herr Bezirksarzt Suidter in das Kapuzinerkloster auf dem Weseplin, um einen Untersuch wegen des P. Paulin vorzunehmen. P. Paulin spazirte gerade im Klostergarten, als dieselben kamen. Nach angestelltem Untersuchen erklärte ihn der Bezirksarzt für einen Gemüthskranken, gab gar keine ärztliche Vorschriften, sondern fand es hinreichend, den „Gemüthskranken“ einer gelinden Behandlung zu empfehlen *). Herr Staatsanwalt erklärte in Gegenwart mehrerer Mitglieder der Familie dem hochw. P. Guardian, daß der Untersuch dem Konvente zur größten Ehre gereiche, indem P. Paulin sich ganz und gar nicht über die Kapuziner auf dem Weseplin beklagt habe, und dieser Untersuch habe nur wegen einigen in der Stadt verbreiteten Gerüchten angestellt werden müssen. Die ehrw. Väter befolgten die Verordnung des Herrn Bezirksarztes sehr gerne. P. Paulin konnte frei und ungehindert im Kloster herumgehen, und was geschah? Am Ostersonntag Morgens früh, während die Konventualen sich in der Kirche befanden, schlich P. Paulin sich aus dem Kloster, und die ihm nachgeschickten zwei Klosterdiener konnten keine Spur von

*) Diese Empfehlung mag wohl überflüssig gewesen sein, indem aus obigen Thatfachen sattsam erhellt, daß P. Paulin schon vorher gelind behandelt worden war.

ihm entdecken. Paulin gieng nämlich, wie man später vernommen hat, über Rathhausen und Hochdorf wieder zu seinen Schwestern nach Willmergen, wo er sich wirklich noch befinden soll.

Es ließen sich mehrere Bemerkungen machen über diesen Vorfall, durch dessen unwahre Darstellung das Publikum in Irrthum geführt worden ist. Es ergiebt sich aber schon aus der wahren Darstellung von selbst, daß sowohl von Seite der Ordensvorsteher als der Mitbrüder seit Jahren bis jetzt alles Mögliche geleistet worden ist, um den Unglücklichen in Liebe zu gewinnen; und wenn in etwas gegen ihn könnte gefehlt worden sein, so wäre es gewiß nicht in Mangel an liebevoller Schonung.

Einige öffentliche Blätter sprachen jüngsthin von Einkerkung, roher Behandlung, ja selbst von Tod im Kerker des sel. P. Meinrad Kälin von Einsiedeln.

Lüge und Verläumdung ist alles dieses. In seinem ganzen Ordensleben wurde P. Meinrad wegen der an ihm gerühmten Freisinnigkeit niemals eingekerkert. Im Kloster in Baden, wo sich P. Meinrad in seinen letzten Jahren aufhielt, wurde er niemals roh behandelt, niemals in den Kerker geworfen, am allerwenigsten starb er im Kerker. Alles dieses kann bezeugt werden erstens von dem Arzt, der ihn behandelte, Herrn Antonius von Schmid, Badarzt in Baden; zweitens aus einem hierüber ausschließlichen Schreiben, das der Unterzeichnete der hohen Regierung in Navau im Spätsommer 1835 wegen dem P. Meinrad einliefern mußte.

B. Cosmas,

Kap. Vikar und Stiftsprediger in Solothurn, in den jüngstverfloffenen 4 Jahren Klostervorsteher in Baden.

Da der Austritt des Herrn Chorherrn Franz Geiger aus dem Orden der Konventualen, der vor 31 Jahren geschehen ist, erst jetzt in öffentlichen Blättern besprochen wird; habe ich nach Einsicht der Säkularisations-Urkunde gefunden, daß Hr. Chorherr Geiger schon von Pius VI. die Säkularisations-Bulle erhalten, aber davon keinen Gebrauch gemacht habe. Erst nach 6 Jahren, nämlich im Jahre 1805, traten besondere Umstände ein, wo Titl. Herr Bischof Dallberg von Pius VII. die begehrte Vollmacht erhielt, die Säkularisation zu erquiren; wie es die vom Herrn Generalvikar von Wessenberg unterschriebene, und mit dem großen Bischöflich-Dallbergischen Siegel versehene, vor mir liegende Urkunde ausweist. Dieses zur Steuer der Wahrheit.

Luzern, den 20. April 1836.

J. Waldis, bischöflicher Kommissarius.

Da dem Vernehmen nach mehrere Herren Geistliche dem 4ten und 5ten Band der Haller'schen Restauration der Staatswissenschaft nachfragen, die Anschaffung des ganzen Werkes aber ihnen entweder nicht nöthig oder zu theuer sein möchte: so wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß diese beiden Bände, welche vorzüglich von der Kirche handeln, unter dem Titel: „Theorie der geistlichen Staaten und Gesellschaften“, besonders abgedruckt und bei der Steiner'schen Buchhandlung in Winterthur und auch bei den Gebrüdern Näber in Luzern um billige Preise zu haben sind.

Bei Gebrüdern Näber in Luzern ist erschienen und zu haben:

Geschichte der Schweiz

für Schule und Volk. Von P. Gall Morell und P. Athanas Eschopp, Kapitularen und Professoren im Stifte Einsiedeln. Erster Theil. Gr. 12.

9 Bagen.